

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Sonnabends)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.



Stiftung  
Staatsbibliothek  
Preuss. Kulturbeför.

Insertions-  
preis die  
1spaltige Zeile  
15 Pfg., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3-5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Achtundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 1. Münsterberg, Sonnabend den 9. Januar 1915.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande  
und macht sich strafbar.“**

[H. 36.] Die hiesige Rgl. Kreisarztstelle ist dem Rgl. Kreisarzt Dr. Krüger hierselbst, der gestern seinen Dienst hier angetreten hat, übertragen worden. Münsterberg, den 7. Januar 1915.

## Anordnung.

1. Die Ausfuhr von Heu aus dem Bereiche des VI. Armeekorps wird verboten. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 bestraft.
2. Die Versendung von Heu mit der Eisenbahn ist nur zulässig aufgrund eines von einem Militärmagazin (Proviantamt, Proviantdepot, Ersatzmagazin, Stappenmagazin) abgestempelten Frachtbriefes.
3. Innerhalb des Korpsbezirks sollen auch Heusendungen nach solchen Orten zugelassen werden, an denen ein Bedarf zur Erhaltung des heimischen Viehbestandes vorliegt. Die Landwirtschaftskammer oder die für die Bestimmungsorte-zuständigen landwirtschaftlichen Kreisorgane bescheinigen die Notwendigkeit hiesfür.

Dreslau, den 23. Dezember 1914.  
Der stellvertretende Kommandierende General. gez. v. Bacmeister.  
[M. 54.] Vorstehende Anordnung wird hiermit veröffentlicht. Die Gemeindebehörden des Kreises haben für ihre sofortige Bekanntgabe an die Beteiligten zu sorgen. Münsterberg, den 5. Januar 1915.

[H. 49.] Das stellvertretende Rgl. General-Kommando VI. Armeekorps zu Breslau hat unterm 21. v. Mts. folgendes angeordnet:

1. Die infolge des Befehls vom 5. Oktober 1914/15 in Deutschland festgehaltenen russischen Saisonarbeiter sind vom 1. Dezember bis einschließlich 14. März 1915 weder in Krankenkassen zu versichern, noch sind Invalidenversicherungsbeiträge für sie zu zahlen.
  2. Die in Krankheitsfällen entstehenden Kosten trägt der Arbeiter. (Ersparnisse oder Ration.) Bei Mittellosigkeit tritt der Ortsarmenverband ein.
  3. Vom 15. März 1915 an finden die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung für russische Saisonarbeiter Anwendung.
- Vorstehendes wird hiermit veröffentlicht. Münsterberg, den 2. Januar 1915.

[H. 51.] Nachstehende Bekanntmachung. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau betreffs des Beginns der Schonzeit für Wild-, Hasel- und Fasanenhennen es bei dem gesetzlichen Termine d. i. der 1. Februar 1915 zu belassen. Breslau, den 21. Dezember 1914.

Der Bezirksausschuß. gez. von Eschammer.  
wird hiermit veröffentlicht. Münsterberg, den 2. Januar 1915.

**Bekanntmachung, betreffend die bei englischen Gesellschaften abgeschlossenen Feuer-  
versicherungsverträge.**

1. Die Personen, welche noch bei englischen Feuerversicherungsgesellschaften versichert sind, sind nicht verpflichtet,

ihre Versicherungen auf solche deutsche Privat-Gesellschaften zu übertragen, welche sich den englischen gegenüber zur Uebernahme des deutschen Versicherungsbestandes bereit erklärt haben.

Es kann den deutschen Versicherten dann nicht zugemutet werden, die Uebertragung zu genehmigen, wenn, wie vereinzelt bekannt geworden ist, diese deutschen Privat-Gesellschaften den englischen ein Entgelt geleistet oder versprochen haben.

2. Die deutschen Versicherten sind berechtigt, von dem Vertrage mit den englischen Gesellschaften zurückzutreten; die Auffassung ist bereits von einigen Gerichten bestätigt worden.
3. Die Provinzial-Feuersozietät ist bereit, den Versicherten englischer Gesellschaften, die von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, Feuerversicherung unter folgenden besonderen Bedingungen gewähren:
  - a. Sollte durch gerichtliches Urteil die Gebundenheit an die englische Gesellschaft nachträglich festgestellt werden, so erstattet die Sozietät die an sie gezahlte Prämie zurück. Sind bereits Brandentschädigungen von der Sozietät gewährt, so ist der Entschädigungsanspruch an die englische Gesellschaft der Sozietät abzutreten.

Der Versicherte ist verpflichtet, der englischen Gesellschaft gegenüber vorsorglich allen seinen Verpflichtungen bei Brandschadensfällen (Anzeige u. s. w.) nachzukommen.

- b. Die Kosten eines Prozeßverfahrens, welches die englische Gesellschaft wegen Zahlung von Prämien gegen ihren bisherigen Versicherten anstrengt, übernimmt diesem gegenüber die Sozietät, sofern ihr die Prozeßführung, insbesondere die Wahl des Prozeßbevollmächtigten überlassen wird.

Wreslau, den 16. Dezember 1914.

Direktion der Schlesiſchen Provinzial-Feuersozietät. von Peterborff.

[F. 667.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Interessenten erhalten im Landratsamt (Kreis-Feuer-Sozietäts-Bureau) nähere Auskunft.

Münsterberg, den 30. Dezember 1914.

[H. 9562.]  **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.** Bei dem Viehbestande des Dominiums Alt Heinrichau wurde Maul- und Klauenseuche kreisärztlich festgestellt.

Es wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten auf Grund des § 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, R. G. Bl. S. 519, folgendes angeordnet:

1. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Dominium. Für die verseuchten Gehöfte gelten die in der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 14. September cr., Kreisblatt S. 188/9 unter Abschnitt 1 Ziffer 1 bis 19 veröffentlichten Vorschriften. Von der Bestimmung zu Ziffer 6 der erwähnten Anordnung (Beggeben von Milch) wird abgesehen, sobald durch den Herrn Kreisarzt ein Abheilen der Seuche festgestellt worden ist.
2. Für den Seuchenort gelten die Vorschriften unter Abschnitt 2 Ziffer 1 bis 4 vorstehend erwähnter Anordnung. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der Amtsvorsteher in Heinrichau wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen streng durchgeführt und genau beachtet werden. Zuwiderhandlungen sind zur Bestrafung zu bringen.

Der Gemeinde- und Gutsvorstand von Alt Heinrichau hat vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Münsterberg, den 31. Dezember 1914.

[H. 21.]  **Aufstellung der Nachweisung der verstorbenen bestraften Personen.** Die Standesbeamten des Kreises werden unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 6. September 1890, S. 185/6, und den durch Kreisblattverfügung vom 15. Juni 1904, S. 88, mitgeteilten Erlaß des Ministers des Innern vom 9. Dezember 1903 II b 4115 ersucht, die Nachweisung der im Jahre 1914 verstorbenen über 12 Jahre alten Personen aufzustellen und den Amtsvorstehern und der hiesigen Polizeiverwaltung spätestens bis zum 15. Februar 1915 einzureichen. Letztere haben die unter den Verstorbenen befindlichen bestraften Personen nach Maßgabe der Kreisblattverfügung vom 6. September 1890 in eine Nachweisung einzutragen und diese der Rgl. Staatsanwaltschaft in Glask bis zum 1. März d. Js. zu übersenden. Münsterberg, den 2. Januar 1915.

[H. 12.]  **Fleischbeschaustatistik.** Gleichzeitig mit vorliegender Kreisblattnummer gehen den Fleischbeschauern 2 Formulare B  **Zusammenstellung der Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Inlande** mit dem Auftrage zu, eins derselben für das Jahr 1914 auszufüllen und bis spätestens 20. Januar d. Js. dem Kreisarzt einzusenden. Das 2. Exemplar ist als Konzept zurückzubehalten. Die auf Seite 1 und 2 der vorbezeichneten Zusammenstellung befindliche  **Anweisung für die Eintragungen** ersuche ich genau zu beachten.

Münsterberg, den 4. Januar 1915.

**Bekanntmachung.** Die  **Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft** mit beschränkter Haftung zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Kartoffelkoden, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärke und Kartoffelstärke-mehl aufzufordern, ihr bestimmte Mengen dieser Gegenstände zu überlassen. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen

Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlass der Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner), in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; für den Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Dr. Sydow. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. B.: Rüter. Der Minister des Innern. Im Auftrage. von Jarohy.

[H. 9542.] Indem ich obige Bekanntmachung hiermit veröffentliche, bemerke ich, daß die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin (vgl. Bekanntmachung, betreffend Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, vom 5. November 1914, N.-O.-Bl. S. 471) laut obiger Bekanntmachung ermächtigt worden ist, Aufforderungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (N.-O.-Bl. S. 516) innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu erlassen.

Die Höchstpreise für die Gegenstände, auf welche sich die Aufforderungen der Gesellschaft und ihre Anträge auf Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 a. a. D. beziehen, sind durch die Verordnung vom 11. Dezember 1914 (N.-O.-Bl. S. 505) festgesetzt worden.

Münsterberg, den 2. Januar 1915.

[H. 9454.] **Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.** Auf die auf Seite 464 und 521 des Regierungsamtsblattes von 1914 abgedruckten Erlasse des Königl. Handelsministeriums vom 1. bzw. 30. November 1914 mache ich die Ortspolizeibehörden hiermit aufmerksam.

Münsterberg, den 31. Dezember 1914.

[M. 74.] **Besuchsfahrten zu Verwundeten in Lazaretten Belgiens.** Dem Besuche verwundeter und kranker Krieger in den Lazaretten Belgiens stehen nach amtlicher Auskunft des stellvertretenden Kriegsministers im allgemeinen Bedenken nicht mehr entgegen. Auch ist die Weiterfahrt mit der Eisenbahn über die Grenze für Besucher von Lazaretten in Belgien möglich. Die Weiterfahrt wird jedoch nur gestattet, wenn der Reisende im Besitz eines vom stellvertretenden Generalkommando vorschriftsmäßig ausgefertigten Ausweises ist. Weiblichen Angehörigen wird der Aufenthalt in Belgien nur ausnahmsweise erlaubt.

Daher wird die für Reisen zum Besuch kranker oder verwundeter sowie zur Beerdigung verstorbenen deutscher Krieger bestehende Fahrpreisermäßigung auf den Strecken der preussisch-belgischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen auch bei Reisen bis zu den Uebergangsstationen nach Belgien gewährt, wenn die zu Besuchenden in belgischen Lazaretten liegen oder die Verstorbenen in Belgien beerdigt werden.

Im übrigen nehme ich Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. v. Mts. S. 276.

Münsterberg, den 5. Januar 1915.

[H. 217.] **Im Kampf fürs Vaterland starben den Heldentod:**

Musketier Paul Koblitz, Kreikau, Res.-Inf.-Regt. 228.

Musketier Max Ripke, Poln Neudorf, Res.-Inf.-Regt. 228.

Füßler Georg Entner, Münsterberg, gest. an seinen Wunden, Kaiser-Franz-Garde-Grenadier-Regt. 2.

Unterof. Ernst Rönner, Münsterberg, Res.-Inf.-Regt. 228.

**wurden verwundet**

Kriegsfreiwilliger Fritz Biskale, Neuhof,

Musketier Alfons Gasler, Heinrichau,

Musketier Josef Kreuzer, Münsterberg,

Musketier Max Kreuzer, Münsterberg,

Musketier Johann Lustig, Zesselnitz,

Musketier Otto Queke, Neualtmannsdorf,

Res.-Inf.

Regt. 228.

Musketier Gerhard Gabriel, Münsterberg,

Landsturm. August Brand, Bernsdorf,

Landsturm. Robert Englisch, Tschammerhof,

Musketier Karl Geisner, Münsterberg,

Musketier Josef Radig, Bärdorf,

Res.-Inf.

Regt. 228.

**wurden vermisst**

Kriegsfr. Wilhelm Gader, Münsterberg, R.-F.-R. 227.

Kriegsfr. Arthur Gabriel, Münsterberg,

Musketier Josef Rother II, Bärwalde,

Münsterberg, den 8. Januar 1915.

Res.-Inf.

Regt. 228.

Musketier Paul Buhl, Oibersdorf,

Musketier Alfred Mithan, Münsterberg,

Ers.-Res. Heinrich Saamen, Münsterberg,

Res.-Inf.

Regt. 228.

[H. 20.] **Im Monat Dezember haben entgeltliche Jahresjagdscheine erhalten:**

Am 1. Großherzoglicher Förster Robert Schwieder aus Dobrischau und Gutsbesitzer August Drescher aus Münsterberg, am 2. Gutsbesitzer und Amtsvorsteher Alfons Röhnelt und I. Lehrer Josef Fuhrmann aus Wiesenthal, am 4. Gutsbesitzer Oswald Müller aus Bärdorf, am 5. Gutsbesitzer Reinhold Weiblich aus Bärwalde, am 9. Mühlenpächter Paul Nidel und Erbscholtiseibesitzer und Gemeindevorsteher Max Göbel aus Wiesenthal, am 10. Gutsbesitzer Wilhelm Probst aus Bernsdorf und Erbscholtiseibesitzer Robert Gentschel aus Bärwalde, am 12. Gutsbesitzer Hermann Rynast aus Schlause, am 15. Schmiedemeister und Gemeindevorsteher August Krause aus Rummelwitz, Gutsbesitzer Ferdinand Reil aus Alt Heinrichau und Wirtschaftbesitzer Eduard Böckel aus Liebenau, am 16. Kreisbaumeister von Eichmann aus Münsterberg, am 18. Förster Jakob Polnik aus Oibersdorf, am 21. Gasthausbesitzer Richard Rapa aus Bärdorf, am 24. Gasthausbesitzer Paul Welzel aus Tepliwoda, Großherzoglicher Forstausseher Kurt Brug II aus Bernsdorf, Gutsbesitzer und Gemeindevor-

Reher Heinrich Wiedemann II aus Groß Roffen und Gutsbesitzer August Neugebauer aus Bärdorf, am 27. Gutsbesitzer Otto Wahner aus Groß Roffen, am 28. Gutsbesitzer und Amtsvorsteher Adolf Pesche aus Groß Roffen, am 31. Förster Heinrich Moritz aus Glambach.

Entgeltliche Tagesjagdscheine haben im Monat Dezember erhalten:

Am 5. Inspektor Waldemar Thomas aus Runern, am 11. Oberinspektor Konstantin Volkmer aus Patschkau, am 30. Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher Paul Müller aus Gollendorf.

Münsterberg, den 2. Januar 1915.

[H. 9536.] Unter dem Schweinebestande des Fleischers August Heber hier selbst wurde Schweinefleisch-Verdacht kreistierärztlich festgestellt.

Münsterberg, den 31. Dezember 1914.

Der Landrat, Dr. Kirchner.

[II. 76.] Kreissteuer-Veranlagung für 1915. Der Eingang der noch nicht eingereichten Kreissteuernachweisungen wird unerinnert bis 15. d. Mts. erwartet.

Münsterberg, den 7. Januar 1915.

Der Kreisauschuß, Dr. Kirchner.

Weitere Kriegsgespenden gingen beim Vaterländischen Frauenverein bis 7. Januar 1915 ein von:		Herrn Hauptlehrer Kretschmer in Weigelsdorf	
Durch Frau Baumstr. Ullmann, Heinrichau	27,00 M		
Ungenannt durch Frau Glagel, Gollendorf	1,50 "		5,00 "
Von einer Jagdgesellschaft in Gollendorf	7,00 "	Spar- und Darlehnskasse, Neobschütz	50,00 "
Herrn Schuhmacher Schubert, Herbsdorf	2,50 "	Herrn Landrat Dr. Kirchner II. Rate	300,00 "
Dienstmädchen Anna Rauch, Wiefenthal	5,00 "		find 465,26 "
Herrn Schiedsmann Pätzold, Deutsch Neudorf aus einem Schiedsmannvergleich	2,00 "	Hierzu die im Kreisblatt S. 287/1914 veröffentlichten	32996,85 "
Herrn Hauptlehrer Rothe, Bernsdorf, gesammelt in der Kapelle daselbst bei den Kriegsanbachten	13,26 "		zusammen 33462,11 M
Herrn Jagdpächter Raps und Pohl, Bärdorf	20,00 "	Ferner wurden gespendet von:	
Durch Herrn Pfarrer Körner, Bärdorf aus dem Opferkasten	34,00 "	Herrn Kaufmann Julius Reich, Tepliwoda, 3 schöne Suppenhühner und eine Partie Äpfel.	
		Frau Metzner, Reindörfel, 4 Mooskissen.	

Im Reservelazaret in Bethanien gingen in der Zeit vom 15. Dezember 1914 bis 2. Januar 1915 ein:		Dominium Runern, 5 Str. Kartoffeln.	
Herrn Fabrikbesitzer Seidel, hier, 5 Btr. Mohrrüben, 2 Btr. Erdrüben.		Ungenannt, Bernsdorf, 5 Pfund Speck.	
Frau Probst, Bernsdorf, 3 Hühner.		Frau Gebauer, 1 Topf Kürbis.	
Ungenannt, hier, 10 Brote.		Frau Runert, Frömsdorf, 2 Enten, 2 Hühner, 1 Korb Äpfel.	
Herrschaft Heinrichau, 2 Btr. Kohlrüben, 1 Korb Wankohl.		Frau Kodel, Mänchhof, 1 Kürbis, 1 Sack Kartoffeln, Backobst.	
Fräulein Kiehl, hier, 4 Glas Gelee, 7 Gläser Eingelegetes, 1 Flasche Apfelsinensaft.		Herrn Stellenbesitzer Böckel, Mänchhof, Kohlrüben.	
Frau Gutsbesitzer Siebert, Bärwalde, 5 Pfd. Speck.		Herrn Gemeindevorsteher Marschel, Galtaus, 2 Sack Kartoffeln, 1 Brot, Kraut.	
Frau Fuhrmann, Groß Roffen, 10 Glas Eingelegetes, 2 Pfund Butter.		Herrn Karl Theuser, Galtaus, 1 Sack Kartoffeln.	
Frau Windner, Bernsdorf, 1 Gans, 1 Ente, 1 Korb Äpfel, 1 Btr. Kartoffeln, 1 1/2 Schock Eier.		Herrn Steigemann, Galtaus, 1 Sack Kartoffeln, 2 Brote, 12 Pfund Graupe.	
Ungenannt, Neualtmannsdorf, 4 Hühner, 1 Sack Speck.		Herrn Großer, Galtaus, 2 Sack Kartoffeln.	
Frau von Chappuis, Korschwitz, 20 Hühner, 2 Rehe.		Frau Pauline Heidenreich, Galtaus, 1 Sack Kartoffeln.	
Frau Bruner, Bernsdorf, 2 Enten, 1 Btr. Kartoffeln.		Frau Anna Böhm, Galtaus, 1 Sack Kartoffeln.	
Herrn Dr. Wutke, Wenig Roffen, 4 Enten.		Herrn Daug, Galtaus, 1 Sack Kartoffeln.	
Herrn Straube, Groß Roffen, 2 Pfund Butter.		Beschwister Heimann, Mänchhof, 3 Mark.	
Frau Duhl, Frömsdorf, 20 Flaschen Apfelwein.		Aus Gemeinde Galtaus:	
Herrn Max Cimbal, Frömsdorf, 1 Sack Äpfel.		Frau Anna Junggebauer 1,00, Herrn Robert Heidenreich 0,50, Herrn Pasche 0,50, Herrn Ludwig 0,50, Herrn Hübel 0,50, Herrn Rettich 0,50, Herrn Josef Theuser, 0,50, Herrn Hinkelmann 0,50, Herrn Hohlbaum 0,50 Mark, zusammen 5 Mark.	
Frau Fuhrmann, Krelkau, 10 Stück Hühner.			
Herrn Reinhold Wante, Oberdorf, 1 Sack Kartoffeln, 3 Hühner, 3 Streufelluchen, 3 Stollen.			
Gemeinde Runern, 10 Btr. Kartoffeln, 1/4 Btr. Kohlrüben, Äpfel, 2 Pfund Honig.			

Bei den Unteroffizierschulen Weißentels und Trepow a. R. werden 17 jährige, noch nicht selbstdienstfähige Freiwillige eingestellt, und zwar ohne Innehaltung der im Frieden bestehenden Einstellungstermine.

Anmeldungen werden beim Bezirkskommando entgegen genommen.

Bezirkskommando Münsterberg.

Verantwortlicher Redakteur: Walke, Rechnungsrat. Münsterberg.

Verlag des Königl. Landratsamtes. J. A. Croedel, Buchdruckerei, Münsterberg.